

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 69 (1986)
Heft: 9

Rubrik: Gelesen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stimmrecht zuerkannt wurde. Das aber bedeutet eine Verletzung eines elementaren, das Vereinsrecht beherrschenden Grundsatzes, nämlich des Prinzips der *Rechtsgleichheit aller Vereinsmitglieder*.

Nach dieser fragwürdigen, beziehungsweise unhaltbaren «Regelung» hatten die sogenannten Einzelmitglieder keine Möglichkeit, sich an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen und auf diese Weise das ihnen gesetzlich zustehende Mitspracherecht geltend zu machen. Auch von der Möglichkeit, gegebenenfalls (zusammen mit einem Teil der Ortsgruppen) eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu verlangen, waren sie praktisch ausgeschlossen. Lediglich bei der

Durchführung einer Urabstimmung hätten sie – zufolge der gesetzlich vorgeschriebenen Gleichberechtigung aller Vereinsmitglieder – nicht übergangen werden können. Aus den erwähnten Gründen wurde die fragliche Bestimmung bei der Statutenrevision von 1978 fallengelassen. Dieser Beschluss fiel uns um so leichter, als die Anzahl der Einzelmitglieder damals nicht sehr gross war und diese Gesinnungsfreunde ohne sonderliche Mühe den für sie nächstliegenden Orts- oder Regionalgruppen zugeordnet werden konnten.

Nun wird erneut vorgeschlagen, die früher geführte Kategorie der Einzelmitglieder wieder einzuführen; dies mit Rücksicht auf Gesinnungsfreunde, die sich keiner der bestehenden Orts- oder Regionalgruppen anschliessen möchten, zu der sie –

tenversammlung anwesenden Einzelmitglieder einen Abgeordneten ernennen, der für sie stimmt». Dieser Vorschlag scheint mir jedoch recht fragwürdig. Theoretisch – wenn dem System der Einzelmitgliedschaft zum Erfolg verholfen würde – könnten bald einmal hundert oder auch mehr Einzelmitglieder vorhanden sein, die sich gewiss nicht mit *einem* (oder *einer*) Abgeordneten abfinden könnten noch abfinden müssten. Es wäre also auch für sie ein *Quorum* (Anzahl der Vertreter auf je 25, 50 oder mehr Einzelmitglieder) festzusetzen, wobei indessen die Frage offensteht, wie sich diese Mitglieder zum Wahlakt organisieren könnten.

Bei dieser Sachlage wäre es interessanter, die Einführung der Kategorie der *Gönner- oder Passivmitglieder* zu prüfen. Passivmitglieder beanspruchen kein Stimmrecht; der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Vereinsmitglieder hat bei dieser Kategorie keine absolute Geltung. Darüber ist im Werk von Lampert/Widmer «Wie gründe und leite ich einen Verein?» (Seite 45, Nr. 44) folgendes zu lesen:

«Das Stimmrecht steht gesetzlich allen Mitgliedern in gleicher Weise zu, und zwar auch den Passiv- und Ehrenmitgliedern, *wenn die Statuten nicht ausdrücklich diesen das Stimmrecht vorenthalten.*»

Passivmitglieder sind um so leichter zu gewinnen, als der Jahresbeitrag in der Regel niedriger angesetzt wird als derjenige für die voll teilnahmeberechtigten Aktivmitglieder. Der Jahresbeitrag sollte so bemessen werden, dass die Kosten (Bezug des «Freidenkers», Beitragseinzug usw.) gedeckt werden und ein Betragsanteil zugunsten unserer Verbandsziele, vor allem für die Werbung, herauschaut.

Unter dieser Voraussetzung könnte der Einführung dieser Mitgliederkategorie (Passivmitglieder statt sogenannte Einzelmitglieder) mit Überzeugung zugestimmt werden.

Adolf Bossart, Rapperswil

Gelesen

Worte des Enkels

In Rom hat sich Bundeskanzler Helmut Kohl dafür entschuldigt, dass Papst Pius XII. «durch einen Schriftsteller deutscher Zunge Unrecht geschehen ist». Dazu Fritz J. Raddatz in der «Zeit» vom 4. Juli:

Hochhuths These, Papst Pius XII. (und grosse Teile des katholischen Klerus) haben geschwiegen – also: versagt – angesichts der Greuel der nazistischen Judenverfolgungen, ist nicht nur von keinem seriösen Historiker je widerlegt worden; sie ist vielmehr diskutiert worden von der geistigen Elite der Welt, in Essays von Karl Jaspers und Hannah Arendt, Golo Mann und Susan Sontag, Martin Niemöller und Sebastian Haffner.

Das muss ein Bundeskanzler nicht wissen; und so schenken wir ihm die «deutsche Zunge». Aber wissen sollte er, in welche makabre Tradition der Schmähungen deutscher Intellektueller er sich einreihet: Aussenminister Heinrich von Brentano verglich Bertolt Brecht mit Horst Wessel, Ludwig Ehrhardt erfand den «Pincher» und Franz Josef Strauss, wahrlich ein Politiker deutscher Zunge, die «Ratten und Schmeissfliegen. Wie Heinrich Böll, nach seinem Tode tränendick beschluchzt, zu Lebzeiten denunziert wurde – das füllte eine Anthologie.

Unterfragt

«Was ist Wahrheit?»
fragte Pilatus,
und Jesus schwieg,
denn Erkenntnistheorie
und Kategorialanalyse
waren tief
unter seinem Niveau.

Theodor Weissenborn

sei es wegen zu grosser Entfernung oder aus anderen Gründen – keinen Kontakt pflegen können oder pflegen mögen. Dabei wäre – wie argumentiert wird – der für Einzelmitglieder geltende Jahresbeitrag so hoch anzusetzen, dass für die Mitglieder unserer Basisvereine kein finanzieller Anreiz zum Verlassen ihrer Organisation bestünde.

«deutsche Zunge». Aber wissen sollte er, in welche makabre Tradition Wenn nun aber die im Vereinsrecht nicht bekannte «Einzelmitgliedschaft» wieder eingeführt werden soll, stellt sich erneut die Frage, in welcher Weise den Einzelmitgliedern das ihnen gesetzlich zustehende *Recht auf Mitwirkung bei den Vereinsgeschäften* (d.h. das Recht auf Wahl von Abgeordneten zur Delegiertenversammlung) gewährleistet werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, «dass die an der Delegier-

Den «Freidenker» weitergeben,
statt ihn wegzulegen,
ist Werbung für unsere Sache.